

**728/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 29.09.2003

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Haidlmayr, Freundinnen und Freunde betreffend Fahrtkostenzuschuss für RollstuhlfahrerInnen, Nr. 769/J**, wie folgt:

### **Präambel:**

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hat gemeinsam mit den Ländern eine Vereinbarung zur Aufgabenentflechtung getroffen. Durch die Be seitigung von Doppelgleisigkeiten konnte einerseits ein effizienterer Verwaltungsablauf bewirkt werden, andererseits wurden für Menschen mit Behinderung durch die nunmehr vorhandenen klaren Kompetenzen Transparenz und ein vereinfachter Zugang zu Fördermaßnahmen geschaffen.

Gegenstand der Vereinbarung ist unter anderem der Übergang der Zuständigkeit für Maßnahmen der sozialen Rehabilitation für Menschen mit Behinderung gemäß § 10a BEinstG (u. a. Fahrtkostenzuschuss) an die Länder mit 1. Jänner 2003. Die einzelnen Maßnahmen werden in das jeweilige bestehende Landessystem eingebettet. Bundeslandbezogene Detailvereinbarungen zwischen dem Land und der jeweiligen Landesstelle des Bundessozialamtes sollen einen reibungslosen und unbürokratischen Übergang ermöglichen. Soweit Probleme aufgetreten sind, ist das Bundes ministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Ländern und dem Bundessozialamt bemüht, sachgerechte Lösungen zu finden.

### **Frage 1:**

Für das Jahr 2002 erhielten 2.220 Menschen mit Behinderung den Fahrtkostenzuschuss. Anzahl der BezieherInnen nach Bundesländern:

Bundesland	Bezieherinnen 2002
Wien	453
Niederösterreich	405
Burgenland	79
Kärnten	120
Oberösterreich	468
Salzburg	116
Steiermark	317
Tirol	145
Vorarlberg	117
Gesamt	2.220

**Frage 2:**

Die Zuständigkeit für Fahrtkostenzuschüsse liegt bei den Ländern. Meldungen über Anzahl und Höhe der gewährten Zuschüsse liegen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz derzeit nicht vor.

**Fragen 3 bis 6:**

Siehe Präambel.

**Frage 7:**

Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind in Landesgesetzen und Richtlinien geregelt und nicht Gegenstand des Bundessozialämterreformgesetzes.